Lieferantenkodex

1. Zweck und Ziel

Die Naab-Werkstätten GmbH (im Folgenden NWS) bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Wir erwarten das gleiche Verhalten von unseren Lieferanten. Auch bei unserem Personal setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiterhin sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit erwarten die NWS die Einhaltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Orientierung für alle zukünftigen Lieferungen. Es wird erwartet das die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex erfüllt werden und alle Beteiligten sich darum bemühen wiederum ihre beauftragten Lieferanten zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu orientieren.

Der Verhaltenskodex orientiert sich an den Prinzipien des UN Global Compact und stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen, wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die ILO Kernarbeitsnormen.

2. Geltungsbereich

Dieser Lieferantenkodex gilt für alle von den NWS ausgelösten Bestellungen.

3. Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit zur Umsetzung des Lieferantenkodex liegt bei allen Lieferanten der NWS in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bestellern.

4. Verfahren

4.1 Soziale Verantwortung

4.1.1 Achtung der Menschenrechte

Der Lieferant respektiert und unterstützt die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte und stellt sicher, dass dieser nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert wird. Darüber hinaus verlangt der Lieferant von seinen jeweiligen Lieferanten und Geschäftsparteien auch die Einhaltung der Menschenrechte im gleichen Maße.

4.1.2 Ausschluss von Kinderarbeit und Zwangsarbeit

Gemäß den Konventionen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) werden keine Kinderarbeit, jegliche Form der Sklaverei oder Zwangsarbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit in keiner Phase des

Fertigungsprozesses geduldet. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.

4.1.3 Faire Entlohnung und Arbeitszeit

Arbeitszeiten sowie Entlohnung sollen im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen stehen. Arbeitnehmer*innen sollen Arbeitsverträge erhalten, in denen die Arbeitszeiten und die Entlohnung festgelegt sind. Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen

4.1.4 Freie Wahl der Beschäftigung

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist nicht zulässig. Die Arbeitskräfte sollten unter Einhaltung einer angemessenen Frist das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung für die Beschäftigung auszuhändigen.

4.1.5 Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer*innen, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen, ist zu respektieren und zu unterstützen. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer*innen zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmervertreter*innen sind vor Diskriminierung zu schützen. Ihnen ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kolleg*innen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

4.1.6 Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeiter*innen in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Behinderung, Geschlecht, ethnischer oder kultureller Herkunft, Hautfarbe, politischer Überzeugung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung.

4.1.7 Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Dazu gehören die Bereitstellung entsprechender Schutzausrüstung, eines ergonomischen Arbeitsplatzes sowie Ausrüstung zur Notfallvorsorge. Es werden außerdem Maßnahmen zum Brandschutz und zum sicheren Umgang mit Maschinen und Gefahrstoffen getroffen. Darüber hinaus ist

ein systematisches Stör- und Unfallmanagement eingerichtet. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult.

4.1.8 Beschwerdemechanismen

Der Lieferant ist auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften zuständig.

4.1.9 Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinem Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen ausgeschlossen werden. Auf Verlangen sollen die Lieferanten Auskunft über ihre Lieferkette erteilen, einschließlich von Informationen über die Materialherkunft, wie z. B. über den "Responsible Minerals Assurance Process" (RMAP) der RMI.

4.1.10 Ethische Rekrutierung

Innerhalb seines Unternehmens werden alle Mitarbeiter des Lieferanten die höchsten Grundsätze der Rekrutierungsethik, Gerechtigkeit, Integrität, des professionellen Verhaltens und der fairen Praxis im Umgang mit allen Parteien einhalten.

4.1.11 Frauenrechte

Die Gleichberechtigung der Geschlechter erachtet der Lieferant als ein universelles Menschenrecht.

Bei dem Lieferanten erhalten Frauen und Männer auf dem gesamten Lebensweg die gleichen Chancen– persönlich, beruflich (Führungspositionen) und familiär. Familie und Beruf sind vereinbar.

Verdienstunterschiede zwischen den Geschlechtern werden nicht akzeptiert.

4.1.12 Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion

Aus folgenden Gründen benachteiligt der Lieferant keine Bewerber für offene Stellen innerhalb seines Unternehmens, der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Der Lieferant schafft ein Arbeitsumfeld, in dem Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion in seiner Kultur, seinem Verhalten, seinen Prozessen und Abläufen eingebettet sind. Auf diesem Weg soll der Lieferant seine Mitarbeitenden einbeziehen, fortbilden und unterstützen.

4.1.13 Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Der Lieferant achtet die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern und stellt diese mit allen anderen Völker auf die gleiche Ebene.

Der Lieferant erkennt das Recht der Minderheiten und der indigenen Völker auf die Erhaltung und Entwicklung ihrer Institutionen, Traditionen, Kulturen und Identitäten an und verbietet Diskriminierung sowie Marginalisierung.

Außerdem erkennt der Lieferant das Recht auf Selbstbestimmung, auf die Kontrolle über die natürlichen Ressourcen in ihren Gebieten an.

4.1.14 Land-, Wald- und Wasserechte sowie Zwangsräumung

Der Lieferant erkennt die Land-, Wald- und Wasserechte als schützenswerte Rechte an sowie in diesem Zusammenhang durchgeführten Zwangsräumungen. Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen hat für den Lieferanten eine hohe Bedeutung und der natürliche Kreislauf soll vor verschlechternden Einflüssen geschützt werden.

4.1.15 Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Der Lieferant erfüllt die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich den Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften.

4.2 Ökologische Verantwortung

Der Lieferant ist gehalten Umweltleitlinien zu definieren und kommuniziert diese an die Beschäftigten. Jeweils geltende Umweltnormen und Umweltgesetze werden eingehalten. Der Lieferant ist zudem aufgefordert, kontinuierlich an der Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen zu arbeiten.

4.2.1 Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften entsorgt und ist gemäß dieser Vorschriften bei Bedarf zu behandeln.

4.2.2 Umgang mit Luftemissionen und Luftqualität

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant fördert die Erhaltung und Verbesserung der Luftqualität. Dazu hat der Lieferant die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um Emissionen zu minimieren

4.2.3 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Gefahrstoffe oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

4.2.4 Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

4.2.5 Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu optimieren und den Energieverbrauch zu minimieren.

4.2.5.1 Erneuerbare Energien

Es ist darauf hinzuwirken, dass der Lieferant wo immer möglich, auf einen vermehrten Einsatz von erneuerbaren Energien achtet.

4.2.6 Finanzielle Verantwortung

Wenn im Zusammenhang mit der Unternehmensethik finanzielle Aspekte betroffen sind, stellt der Lieferant eine verbindliche Prüfung des Sachverhalts sicher.

4.2.7 Offenlegung von Informationen

Wenn im Zusammenhang mit der Unternehmensethik weitere Informationen erforderlich sind, stellt der Lieferant eine verbindliche Prüfung des Sachverhalts sicher.

4.2.8 Geistiges Eigentum/Plagiate

Rechte an geistigem Eigentum werden respektiert. Der Lieferant stellt die Einhaltung von Urheber- und Patentrecht sowie Gebrauchsmusterschutz sicher. Jegliches Erstellen und in Umlauf bringen von Plagiaten ist unzulässig. Technologie- und Know-how-Transfer erfolgen so, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

4.2.9 Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Im Fall von Ausfuhrbeschränkungen oder wirtschaftlichen Sanktionen werden die von der Bundesregierung und/oder EU eingesetzten Regelungen vollumfänglich umgesetzt.

4.3 Ethisches Geschäftsverhalten

4.3.1 Keine Korruption oder Bestechung

Es wird keinerlei Form von Korruption oder Bestechung toleriert. Der Lieferant darf weder direkt noch indirekt unzulässige Zahlungen, Geschenke, Sponsoring, Spenden, Bewirtung, Unterkunft oder andere unzulässige Leistungen anbieten, geben, fordern oder annehmen, um einen persönlichen oder geschäftlichen Vorteil von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin oder einer Vertretung eines

staatlichen oder privaten Unternehmens zu erhalten oder diesem einen solchen zu verschaffen. Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

4.3.2 Vermeidung von Interessenkonflikten

Der Lieferant trifft Entscheidungen bezogen auf die Geschäftstätigkeit mit der NWS ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien. Interessenkonflikte bei privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonstigen nahestehenden Personen oder Organisationen sind zu vermeiden.

4.3.3 Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung

Hinweisgeber (Whistleblower) müssen vor Benachteiligung (Vergeltung) geschützt werden.

4.3.4 Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

4.3.5 Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb jeglicher Geschäftsbeziehungen sowie in Bezug auf die Arbeitnehmer*innen private Informationen angemessen zu schützen. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz zu beachten.

4.3.6 Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

4.3.7 Dekarbonisierung

Der Lieferant überwacht und dokumentiert innerhalb seines Unternehmens den Energieverbrauch. Zusätzlich findet er wirtschaftliche Lösungen, um die Energieeffizienz zu optimieren und den Energieverbrauch zu minimieren.

4.3.8 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen/Chemikalienmanagement

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien kommen nicht zum

Einsatz. Gefahrstoffe, die einen Einfluss auf die Umwelt haben können, werden ermittelt.
Im Rahmen der Gefahrstofffreigabe wird durch die Sicherheitsfachkraft ein Ersatzstoff gesucht.
Verbleibende Gefahrstoffe werden so gehandhabt, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung der sichere Umgang gewährleistet ist.

4.3.9 Wiederverwendung und Recycling

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Gefahrstoffe oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, ermittelt der Lieferant, handhabt diese so, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

4.3.10 Tierschutz

Der Lieferant achtet alle Rechtsprechungen und Gesetze zum Tierschutz und verachtet Tierquälerei und Missbrauch.

4.3.11 Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung

Der Lieferant reduziert bzw. vermeidet den Einsatz und den Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie.

4.3.12 Bodenqualität

Gefahrstoffe oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, ermittelt der Lieferant und handhabt diese so, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

4.3.13 Umgang mit Luft- und Lärmemissionen

Der Lieferant hat die Aufgabe, Luft- und Lärmemissionen zu erkennen, Abgasreinigungssysteme zu überwachen und wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

5. Mitgeltende Unterlagen

- Einkaufsbedingungen der Naab-Werkstätten GmbH
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Naab-Werkstätten GmbH
- Bestellungen der Naab-Werkstätten GmbH

6. Änderungshistorie

Version:	Gültig ab:	Änderungen:
1.0	06.04.2022	Freigabe

2.0	08.02.2023	Ergänzt um: 4.1.10 Ethische Rekrutierung, 4.1.11 Frauenrechte, 4.1.12 Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion, 4.1.13 Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern, 4.1.14 Land-, Wald- und Wasserrecht, 4.1.15 Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften, 4.2.6 Finanzielle Verantwortung, 4.2.7 Offenlegung von Informationen, 4.2.8 Geistiges Eigentum/Plagiate, 4.2.9 Ausfuhr-kontrollen und Wirtschaftssanktionen, 4.3.7 Dekarbonisierung, 4.3.8 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen / Chemikalienmanagement, 4.3.9 Wiederverwendung und Recycling, 4.3.10 Tierschutz, 4.3.11 Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung, 4.3.12 Bodenqualität, 4.3.13 Umgang mit Luft-Lärmemission
3.0	23.02.2024	4.2.5.1 Erneuerbare Energien hinzugefügt